

Herrn Bezirksverordneten  
Klaus Mindrup

über

die Vorsteherin der Bezirksverordnetenversammlung  
Pankow von Berlin  
Frau Sabine Röhrbein

über

den Bezirksbürgermeister  
Herrn Matthias Köhne

**Kleine Anfrage KA-0418/VII**

über

**Abgeltung von dinglichen Rechten (Titel 11944, Verwaltung von  
Finanzvermögen)**

Das Bezirksamt wird um folgende Auskunft gebeten:

- 1. Wie hoch sind die bislang erfassten laufenden Einnahmen im Kalenderjahr 2013?**

Der Titel 11944 hatte per 26.08.2013 folgenden Stand: 1.128.013,48 €.

- 2. Wie hoch sind die gegenüber Leitungsträgern in Rechnung gestellten, aber noch nicht bezahlten bzw. strittigen Forderungen des Bezirks?**

Die auf dem Titel 11944 vereinnahmten Beträge für landeseigene Grundstücke des Bezirkes Pankow wurden auf der Grundlage des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) gezahlt. Nach § 9 Abs. 3 Satz 1 GBBerG sind die Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Eigentümer eines Grundstückes eine angemessene Entschädigung für die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zur Absicherung von Leitungsrechten zu zahlen. Die Entschädigungszahlung wurde nach § 9 Abs. 3 Satz 3 GBBerG in 2 Stufen fällig. Die Fälligkeit der 1. Rate trat mit Eintragung der Dienstbarkeit im Grundbuch und nach Zugang der Zahlungsaufforderung des Eigentümers gegenüber dem Leitungsunternehmen, frühestens ab dem 1.1.2001 ein.

Der 2. Teilbetrag bzw. der gesamte Entschädigungsbetrag (sofern keine 1. Rate gezahlt wurde), waren kraft Gesetzes am 1.1.2011 fällig.

Für die Geltendmachung der Zahlungsansprüche gilt folgende Verfahrensweise:

1. Das Versorgungsunternehmen unterbreitet ein Entschädigungsangebot bzw. wird aufgefordert ein Angebot abzugeben.
2. Der Fachbereich Vermessung des Stadtentwicklungsamtes prüft die Plausibilität des Entschädigungsangebotes. Wird die Plausibilität bestätigt, so zahlt das Versorgungsunternehmen den Entschädigungsbetrag. Andernfalls wird dem Versorgungsunternehmen die angemessene, höhere Entschädigungssumme mitgeteilt und dieser Betrag eingefordert.
3. Kommt es mit dem Versorgungsunternehmen nicht zu einer Einigung hinsichtlich der Höhe des Entschädigungsbetrages, so ist der Anspruch gerichtlich geltend zu machen.
4. Nach Eingang der Hauptforderung werden die Verzugszinsen berechnet und geltend gemacht.

Das Sachgebiet Grundstücksrechtsverkehr bearbeitet derzeit über 1.300 Vorgänge. Da jeder Vorgang einen unterschiedlichen Bearbeitungsstand aufweist, können die Fragestellungen nicht beantwortet und die erfragten Forderungsbeträge nicht beziffert werden.

**3. Gibt es noch Beträge, die nicht in Rechnung gestellt wurden? Falls ja, in welcher Höhe werden noch Forderungen seitens des Bezirks erhoben?**

Ja, es gibt noch Beträge, die noch nicht fällig gestellt wurden. Die Höhe kann nicht beziffert werden.

Dr. Torsten Kühne  
Leiter der Abteilung Verbraucherschutz,  
Kultur, Umwelt und Bürgerdienste  
für die Leiterin der Abteilung  
Jugend und Facility Management